

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

127. Stück, 10.07.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 10. Juli 1926.) 127. Stück.

Inhalt:

- Nr. 188. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1926 zur Änderung folgender Gesetze:
1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt,
 2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg,
 3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg,
 4. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.
- Nr. 189. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1926 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schulbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
- Nr. 190. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1926, betreffend das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom heutigen Tage zur Änderung der Gesetze über die Staatliche Kreditanstalt, die Landesbodenkreditanstalt, die LandesSparkasse und die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.



Nr. 188.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung folgender Gesetze:

1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt,
2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg;
3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg,
4. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, wird wie folgt geändert:

I.

Das Gesetz erhält die Überschrift:

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

II.

Die §§ 3—6 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 3.

Die Staatliche Kreditanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien von einer Direktion verwaltet, deren Mitglieder vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt werden.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den

Gang der Angelegenheiten der Staatlichen Kreditanstalt unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten von der Direktion verlangen. Er hat die Abrechnungen zu prüfen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufsichtsrecht wird durch einen Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Interesse des Staates an der Geschäftsführung der Kreditanstalt wahrzunehmen. Das Staatsministerium kann insbesondere Beschlüsse und Anordnungen außer Kraft setzen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen oder nach Ermessen des Staatsministeriums das Staatsinteresse gefährden.

Der Staatskommissar wird vom Staatsministerium ernannt.

§ 4.

Die Hauptversammlung der Staatsbank besteht aus dem Staatskommissar und vierzehn auf die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern.

Von den Mitgliedern werden sechs vom Staatsministerium bestimmt, vier vom Landtage und je eines von der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Arbeiterkammer zu Oldenburg gewählt. Solange eine Arbeiterkammer in Oldenburg nicht besteht, wird ein Mitglied von den Vertretern der Versicherten im Vorstande der Landesversicherungsanstalt Oldenburg gewählt.

Die Mitglieder der Hauptversammlung dürfen keine selbständigen Bankgeschäfte betreiben und nicht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs einer öffentlichen oder privaten Bankanstalt sein. In besonderen Fällen kann das Staatsministerium von dieser Vorschrift befreien.

Die Mitglieder der Hauptversammlung verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben über die zu ihrer Kenntnis kommenden Geschäftsbeziehungen der Anstalt, namentlich über deren Gläubiger und Schuldner, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen außer den Reisekosten Tagegelder, deren Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird.

Die Hauptversammlung wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

Die Hauptversammlung ist zuständig für

1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie eines ersten und eines zweiten Stellvertreters,
2. die Feststellung der Jahresrechnung und Bilanz und die Entlastung der Direktion und des Verwaltungsrats,
3. die Entgegennahme von Halbjahrsberichten,
4. die Beschlußfassung über eine Erweiterung des Geschäftskreises der Staatlichen Kreditanstalt vorbehaltlich der Genehmigung des Staatsministeriums gemäß § 30 Abs. 3.

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr zusammen. Ihre Geschäftsführung wird durch eine von ihr zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 5.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Staatskommissar und fünf auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern. Er wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

Werden Personen als Mitglieder oder Stellvertreter in den Verwaltungsrat gewählt, die der Hauptversammlung nicht angehören, so treten diese zugleich in die Hauptversammlung ein, deren Mitgliederzahl sich damit entsprechend erhöht.

Die Vorschriften des dritten und vierten Absatzes des § 4 gelten auch für die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat führt nach näherer Bestimmung

des § 3 Abs. 2 und der Geschäftsordnung die geschäftliche Aufsicht über die Anstalt.

§ 6.

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats wird, soweit nicht das Staatsministerium nähere Bestimmungen trifft, vom Verwaltungsrat selbst erlassen.

Der Verwaltungsrat erläßt auch die Geschäftsordnung für die Anstalt.

III.

§ 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der Vorsitzende der Direktion wird gleich den anderen ordentlichen Mitgliedern vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt.

Das Staatsministerium kann nach Anhörung des Verwaltungsrats außerordentliche Direktionsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

IV.

Im § 8 ist hinter „Kreditanstalt“ ein Komma zu setzen und das Wort „und“ zu streichen.

Im § 8, ferner im § 9 Abs. 5 und § 11 ist vor „Landessparkasse“ das Wort „Landesbodenkreditanstalt“ einzuschalten. Im § 9 Abs. 5 werden die Worte „zu Oldenburg“ gestrichen.

V.

Im dritten Absatz des § 30 wird das Wort „Staatsbankfuratorium“ durch das Wort „Hauptversammlung“ ersetzt.

VI.

Der erste Absatz des § 10 wird gestrichen.

Der zweite Absatz des § 10 beginnt mit den Worten: „Das Staatsministerium kann“.

Im dritten Absatz des § 10 wird das Wort „Ermächtigungen“ durch „Ermächtigung“ ersetzt, und die Worte „Beurkundungen und“ werden gestrichen.

VII.

Der § 41 wird gestrichen.

Artikel 2.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg, wird wie folgt geändert:

I.

Im § 4 Abs. 1, hinter „Richtlinien“, werden die Worte „unter der Aufsicht des Staatsbankkuratoriums (Gesetz vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, §§ 4 und 5)“ ersetzt durch die Worte „unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Kreditanstalt“.

II.

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Ziffer 4 entsprechend auch für die LandesSparkasse.

III.

Der dritte Absatz des § 4 wird gestrichen.

IV.

Im zweiten Satz des § 4 Abs. 4 werden hinter „Staatsministerium“ die Worte eingeschaltet „nach Anhörung des Verwaltungsrats“.

V.

Im bisherigen fünften Absatz des § 4 werden hinter den Worten „Staatliche Kreditanstalt Oldenburg“ die Worte „der Landesbodenkreditanstalt“ und im fünften Absatz des § 5 hinter „Staatliche Kreditanstalt Oldenburg“ die Worte „zur Landesbodenkreditanstalt“ sowie im § 7 hinter dem Worte „Kreditanstalt“ die Worte „der Landesbodenkreditanstalt“ eingeschaltet.

VI.

Der erste Absatz des § 6 wird gestrichen.

Der zweite Absatz des § 6 beginnt mit den Worten: „Das Staatsministerium kann“.

Im dritten Absatz des § 6 wird das Wort „Ermächtigungen“ durch „Ermächtigung“ ersetzt, und die Worte „Beurkundungen und“ werden gestrichen.

VII.

Hinter § 45 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 45 a.

Alljährlich ist über den Vermögensstand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und den Landtag vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat geregelt.

VIII.

Der erste Absatz des § 8 und der § 46 werden gestrichen.

Artikel 3.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, wird wie folgt geändert:

I.

In § 6 Abs. 1 hinter „Richtlinien“ werden die Worte „unter der Aufsicht des Staatsbankfuratoriums (Gesetz vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, §§ 4 und 5)“ ersetzt durch die Worte „unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Kreditanstalt“.

II.

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Ziffer 4 entsprechend auch für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt.

III.

Der erste und dritte Absatz des § 7 werden gestrichen.

IV.

Im zweiten Absatz des § 8 werden hinter „Staatsministerium“ die Worte eingeschaltet „nach Anhörung des Verwaltungsrats“.

V.

Im § 9 und im § 13 werden hinter dem Worte „Kreditanstalt“ die Worte „der Landesbodenkreditanstalt“ eingeschaltet, und im § 10 Abs. 5 ist hinter „Kreditanstalt“ ein Komma zu setzen und das Wort „und“ durch „Landesbodenkreditanstalt oder“ zu ersetzen.

VI.

Der erste Absatz des § 11 wird gestrichen.

Der zweite Absatz des § 11 beginnt mit den Worten:

„Das Staatsministerium kann“.

Im dritten Absatz des § 11 werden die Worte „Beurkundungen und“ gestrichen.

VII.

Der § 30 wird gestrichen.

Artikel 4.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt, wird wie folgt geändert:

I.

Im § 3 hinter „Richtlinien“ werden die Worte „unter der Aufsicht des Staatsbankkuratoriums (Gesetz vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, §§ 4 und 5)“ ersetzt durch die Worte „unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Kreditanstalt“.

II.

Der § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Ziffer 4 entsprechend auch für die Landesbodenkreditanstalt.

III.

Der dritte und vierte Absatz des § 3 werden gestrichen.

IV.

Im zweiten Satz des § 3 Abs. 5 werden hinter „Staatsministerium“ die Worte eingeschaltet „nach Anhörung des Verwaltungsrats“.

Artikel 5.

I.

Soweit in den Artikeln 1 bis 4 nicht anderes bestimmt ist, werden in dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staat-



lichen Kreditanstalt, in dem Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg, in dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, und in dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Landesbodenkreditanstalt, überall die Worte „das Staatsbankfuratorium“ durch die Worte „der (den) Verwaltungsrat“ oder „des Staatsbankfuratoriums“ durch „des Verwaltungsrats“ oder „vom Staatsbankfuratorium“ durch „vom Verwaltungsrat“ ersetzt.

II.

In den drei ersten der unter I genannten Gesetze werden überall die Worte „Ministerium des Innern“ ersetzt durch die Worte „Ministerium der Finanzen“.

Artikel 6.

Das Staatsministerium bestimmt den Zeitpunkt, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, und erläßt die zur Ausführung der abgeänderten Gesetze erforderlichen Vorschriften.

Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, den Text der abgeänderten Gesetze, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, neu zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Nr. 189.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, wird wie folgt geändert:

I.

Das Gesetz erhält folgende Überschrift:

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

II.

Der erste Absatz des § 1 erhält folgende Fassung:

Für die Anleihen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg wird ein Schuldbuch eingerichtet, in das Buchschulden der Anstalt auf den Namen bestimmter Gläubiger eingetragen werden. Dieses Schuldbuch ist ein Staatsschuldbuch des Freistaats Oldenburg.

III.

Im § 18 Abs. 2 und im § 27 Abs. 2 werden die Worte „Ministerium des Innern“ ersetzt durch die Worte „Ministerium der Finanzen“.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Dr. Driver.

Dtt.



Nr. 190.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom heutigen Tage zur Änderung der Gesetze über die Staatliche Kreditanstalt, die Landesbodenkreditanstalt, die Landessparkasse und die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Staatliche Kreditanstalt, die Landesbodenkreditanstalt, die Landessparkasse und die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg wird der Wortlaut dieser Gesetze nachstehend bekannt gemacht.

Die abgeänderten Gesetze treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

I.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die „Staatliche Kreditanstalt Oldenburg“ ist eine Staatsanstalt des Freistaats Oldenburg mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen. Sie ist berechtigt, im Bedarfsfalle den Namen „Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg“ zu führen. Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und bedient sich eines Siegels mit dem Staatswappen des Freistaats Oldenburg und der Umschrift „Staatliche Kreditanstalt Oldenburg“.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet der Freistaat Oldenburg. Ferner leistet der Landesteil Oldenburg die unbedingte Gewähr für Kapital und Zinsen der von der Anstalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Schuldverschreibungen und der an Stelle dieser Schuldverschreibungen begründeten Schuldbuchforderungen.

§ 2.

Die Staatliche Kreditanstalt ist die Bankanstalt des Freistaats Oldenburg.

Sie hat die Aufgabe, im Bereiche des Freistaats den hypothekarischen und den öffentlichen Kredit zu pflegen, ferner dem Staate, den politischen Gemeinden und den sonstigen Kommunalverbänden, den staatlich geregelten Genossenschaften, den Kirchengemeinden und den sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie solchen Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften und rechtsfähigen Gesellschaften, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, Gelegenheit zur sicheren Anlegung, Verwahrung und Verwaltung ihrer Geld- und Effektenbestände zu geben, durch die Vornahme der übrigen im § 30 dieses Gesetzes bezeichneten Geschäfte den Geld- und Kreditverkehr im Lande zu fördern und nach Maßgabe des § 31 dieses Gesetzes die Finanzierung besonderer wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Aufgaben des Staates, der Gemeinden, sonstiger Kommunalverbände oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts durchzuführen.

§ 3.

Die Staatliche Kreditanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien von einer Direktion verwaltet, deren Mitglieder vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt werden.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den Gang der Angelegenheiten der Staatlichen Kreditanstalt unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten von der Direktion verlangen. Er hat die Abrechnungen zu prüfen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufsichtsrecht wird durch einen Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Interesse des Staates an der Geschäftsführung der Kreditanstalt wahrzunehmen. Das Staatsministerium kann insbesondere Beschlüsse und Anordnungen außer Kraft setzen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen oder nach Ermessen des Staatsministeriums das Staatsinteresse gefährden.

Der Staatskommissar wird vom Staatsministerium ernannt.

§ 4.

Die Hauptversammlung der Staatsbank besteht aus dem Staatskommissar und vierzehn auf die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern.

Von den Mitgliedern werden sechs vom Staatsministerium bestimmt, vier vom Landtage und je eines von der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Arbeiterkammer zu Oldenburg gewählt. Solange eine Arbeiterkammer in Oldenburg nicht besteht, wird ein Mitglied von den Vertretern der Versicherten im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg gewählt.

Die Mitglieder der Hauptversammlung dürfen keine selbständigen Bankgeschäfte betreiben und nicht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs einer öffentlichen oder privaten Bankanstalt sein. In besonderen Fällen kann das Staatsministerium von dieser Vorschrift befreien.

Die Mitglieder der Hauptversammlung verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben über die zu ihrer Kenntnis kommenden Geschäftsbeziehungen der Anstalt, namentlich über deren Gläubiger und Schuldner, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen außer den Reisekosten Tagegelder, deren Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird.

Die Hauptversammlung wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

Die Hauptversammlung ist zuständig für

1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie eines ersten und eines zweiten Stellvertreters,
2. die Feststellung der Jahresrechnung und Bilanz und die Entlastung der Direktion und des Verwaltungsrats,
3. die Entgegennahme von Halbjahrsberichten,
4. die Beschlußfassung über eine Erweiterung des Geschäftskreises der Staatlichen Kreditanstalt vorbehaltlich der Genehmigung des Staatsministeriums gemäß § 30 Absatz 3.

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr zusammen. Ihre Geschäftsführung wird durch eine von ihr zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 5.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Staatskommissar und fünf auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern. Er wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

Werden Personen als Mitglieder oder Stellvertreter in den Verwaltungsrat gewählt, die der Hauptversammlung nicht angehören, so treten diese zugleich in die Hauptversammlung ein, deren Mitgliederzahl sich damit entsprechend erhöht.

Die Vorschriften des dritten und vierten Absatzes des § 4 gelten auch für die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat führt nach näherer Bestimmung des § 3 Absf. 2 und der Geschäftsordnung die geschäftliche Aufsicht über die Anstalt.

§ 6.

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats wird, soweit nicht das Staatsministerium nähere Bestimmungen trifft, vom Verwaltungsrat selbst erlassen.

Der Verwaltungsrat erläßt auch die Geschäftsordnung für die Anstalt.

§ 7.

Der Vorsitzende der Direktion wird gleich den anderen ordentlichen Mitgliedern vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt.

Das Staatsministerium kann nach Anhörung des Verwaltungsrats außerordentliche Direktionsmitglieder ernennen, diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

Die Zahl der der Direktion im Hauptamte angehörenden Staatsbeamten bedarf der Zustimmung des Landtags.

§ 8.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt, der Landesbodenkreditanstalt, der Landes-Sparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

§ 9.

Der Direktion werden die erforderlichen Staatsbeamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der Beamten wird vom Staatsministerim im Einvernehmen mit dem Landtag bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung.

Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Verwaltungsrat geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch die Direktion.

Für die nicht der Direktion angehörenden Beamten und Angestellten erläßt die Direktion die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Sie übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.

Das Staatsministerium kann Beamte der Anstalt zur Landesbodenkreditanstalt, Landesparkasse und zur Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt versehen.

§ 10.

Das Staatsministerium kann den Mitgliedern oder Beamten der Direktion, die die Prüfung für den Gerichtsschreiber- oder Amtsaktuariatsdienst abgelegt haben, die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren zur Anstaltskasse erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

§ 11.

Die Staatliche Kreditanstalt kann mit der Landesbodenkreditanstalt, Landesparkasse oder der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vereinbaren, daß diese die Durchführung bestimmter Aufgaben für die Staatliche Kreditanstalt übernehmen, oder daß die Staatliche Kreditanstalt die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

II. Darlehen, die einer regelmäßigen Abtragung unterliegen.

§ 12.

Die Staatliche Kreditanstalt gibt im Bereiche des Freistaats Oldenburg verzinsliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darlehen

1. an Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte;
2. an politische Gemeinden und sonstige Kommunalverbände und an staatlich geregelte Genossenschaften, sowie an Kirchengemeinden, und
3. an sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie an solche Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und rechtsfähige Gesellschaften, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 13.

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Verwaltungsrats von der Direktion bestimmt. Er kann für Darlehen, die zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind, sowie nach der Art des Schuldners, nach der bestellten Sicherheit und nach den Rückzahlungsbedingungen verschieden hoch bemessen werden.

Neben den Zinsen kann ein laufender Geschäfts-kostenbeitrag festgesetzt werden.

§ 14.

Neben den Zinsen und dem etwaigen laufenden Geschäfts-kostenbeitrag ist zur Abtragung des Kapitals ein Betrag zu erheben, der bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens eine vom Hundert und im übrigen mindestens einhalb vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen muß. Höhere Abtragsätze können durch Vereinbarung zwischen der Direktion und dem Schuldner bestimmt und abgeändert werden.

Die Direktion kann nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrats mit dem Schuldner vereinbaren, daß Abtragszahlungen zur Deckung von Lebensversicherungsprämien an die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg abgeführt werden und die entsprechende Versicherungssumme zur Tilgung des Darlehens verwandt wird.

§ 15.

Die Jahresleistung ist für die ganze Dauer des Darlehensverhältnisses die gleiche. Sie wird aus den Zinsen, dem laufenden Geschäftskostenbeitrag und dem Abtragsfaze nach dem ursprünglichen Betrage des Darlehens berechnet. Zur Kapitalstilgung wird derjenige Teil der Jahresleistung verwendet, der nach Abzug der jeweils für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen und des etwaigen laufenden Geschäftskostenbeitrags übrig bleibt.

§ 16.

Neben den Zinsen, dem laufenden Geschäftskostenbeitrag und den Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben, die von der Direktion nach Anweisung des Verwaltungsrats festgesetzt werden.

§ 17.

Die Jahresleistung (§ 15) und der Zuschlag (§ 16) sind halbjährlich zu den von der Direktion festzusetzenden Terminen zu entrichten.

Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens drei Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den nach § 16 bestimmten Zuschlag mindestens in demjenigen Betrage erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

§ 18.

Den im § 12 zu Ziffer 2 genannten Empfängern können Darlehen ohne Pfandsicherheit gewährt werden.

Das Gleiche gilt gegenüber den im § 12 zu Ziffer 1 und 3 genannten Empfängern, wenn im einzelnen Falle die Deckung etwa entstehender Ausfälle aus anderweitigen Staatsmitteln oder aus Reichsmitteln sichergestellt ist oder wenn eine der im § 12 zu Ziffer 2 genannten Körperschaften die Haftung für das Darlehen übernimmt.

§ 19.

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte haben, soweit die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 nicht vorliegen, für das Darlehen und die Nebenleistungen Sicherheit durch eine Hypothek oder Grundschuld auf einem Grundstück oder durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht zu leisten.

Das Darlehen darf 60 v. H. des Wertes des für die Hypothek oder Grundschuld haftenden Grundstücks nicht übersteigen. Die Beleihung kann jedoch in bestimmten Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedlung und zur Herstellung von Kleinwohnungen mit Genehmigung des Verwaltungsrats bis zu 75 v. H. des Wertes des Grundstücks ausgedehnt werden.

Ist eine Reallast Bestandteil des zu verpfändenden Grundstücks, so kann ihr Kapitalwert bis zum vollen Betrage bei der Beleihung berücksichtigt werden, wenn er nicht mehr als 60 v. H. des Wertes des für die Reallast haftenden Grundstücks beträgt.

Durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht kann nur insoweit Sicherheit geleistet werden, als die Hypothek den Vorschriften für die Anlegung von Mündelgeld entspricht.

Nähere Vorschriften trifft das Staatsministerium in den Ausführungsbestimmungen.



§ 20.

Die für die Staatliche Kreditanstalt im Grundbuch vorzunehmenden Eintragungen, sowie die Löschungen der für sie vorgenommenen Eintragungen erfolgen gebührenfrei.

§ 21.

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehnsgesuche, insbesondere der von der Anstalt veranlaßten Abschätzungen der zur Verpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Verzicht leistet, so kann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehens erhoben werden. Das gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von der Direktion zur Erledigung der Angelegenheit gesetzte letzte Frist unbenutzt verstreichen läßt.

§ 22.

Die Anstalt ist zur Ablehnung von Darlehnsgesuchen ohne Angaben von Gründen berechtigt.

§ 23.

Die Darlehnsnehmer der Anstalt haben die Unterpfandstücke in gutem Stande zu erhalten.

Die Anstalt hat das Recht, sich über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Pfandstücke in geeigneter Weise zu vergewissern. Die Schuldner sind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten und auf Verlangen die ordnungsmäßige Unterhaltung durch Bescheinigung einer Behörde oder einer von der Anstalt dazu bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen.

§ 24.

Die gewährten Darlehen sind seitens der Anstalt in der Regel unkündbar. Die Direktion ist jedoch berechtigt, das Darlehnsverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen:

1. wenn der Schuldner das Darlehen nicht zu dem von ihm angegebenen Zweck verwendet;
2. wenn der Schuldner seinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung der Direktion nicht gehörig und pünktlich nachkommt;
3. wenn der Schuldner die verpfändeten Gebäude ohne Genehmigung der Direktion abbrechen läßt;
4. wenn der Schuldner sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, die nach dem Ermessen der Direktion die Sicherheit des Darlehns gefährdet;
5. wenn über den Pfandgegenstand die Zwangsversteigerung eingeleitet wird;
6. wenn der Schuldner in Konkurs gerät;
7. wenn durch eine von der Direktion besonders angeordnete Schätzung festgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehnsrestes und der diesen etwa vorgehenden oder gleichstehenden Lasten die Beleihungsgrenze (60 oder 75 v. H.) des Wertes überschreitet;
8. wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück oder Erbbaurecht in andere Hände übergeht;
9. wenn eine für das Darlehen übernommene Bürgschaft oder Gewährleistung zurückgezogen wird.

Zur fristlosen Kündigung ist die Direktion berechtigt, wenn das dem Schuldner gewährte Darlehen überhaupt nicht mit dem bedungenen Range hypothekarisch gesichert ist, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird.



§ 25.

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu kündigen. Die Direktion kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höchstens 12 Jahre ausgeschlossen werden.

III. Anleihen.

§ 26.

Die Staatliche Kreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für Darlehensgewährung Geld an und stellt darüber Schuldverschreibungen aus, in denen das Kündigungsrecht des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Schuldverschreibungen und bei Herabsetzung des Zinsfußes für höchstens jedesmal 12 Jahre Verzicht geleistet werden.

Den Schuldverschreibungen werden Zinscheine und Zinsenerneuerungsscheine beigegeben.

Der Ausstellung von Schuldverschreibungen steht die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt gleich.

Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger sowie in den Amtsblättern der drei Landesteile bekanntgegeben.

§ 27.

Die Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber ausgestellt. Sie können auf Antrag des Inhabers auf den Namen umgeschrieben und auf den Antrag des benannten Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers auf einen anderen Namen übertragen oder wieder in Schuldverschreibungen auf den Inhaber verwandelt werden.

Die Umschreibung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und die Übertragung auf einen anderen

Namen erfolgen kostenfrei. Für die Verwandlung der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen in Inhaberpapiere ist eine Gebühr von 0,50 *M* auf 100 *M* Nennwert, mindestens von 3 *M* für den Antrag zu entrichten.

§ 28.

Die fälligen Zinscheine werden im Freistaat bei allen staatlichen Kassen, mit Einschluß der Landessparkasse und deren Nebenstellen, als Zahlung angenommen und bei den Amtskassen bar eingelöst, soweit deren Bestände solches gestatten.

§ 29.

Die Anstalt ist berechtigt, bei Einlösung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen lauten, eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Empfangsbcheinigung und bei Übertragung oder Rückumwandlung solcher Schuldverschreibungen (§ 27) einen ebenso beglaubigten Antrag des benannten Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers und im letzteren Fall einen Nachweis über die Rechtsnachfolge zu verlangen.

Die gerichtliche Beglaubigung der Empfangsbcheinigung und des Antrages und die Ausstellung gerichtlicher Urkunden über die Rechtsnachfolge sind gebührenfrei.

§ 29a.

Zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs können von der Anstalt verzinsliche oder unverzinsliche Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Der Höchstbetrag, bis zu dem solche Schatzanweisungen ausgegeben werden dürfen, wird vom Staatsministerium bestimmt und im Reichsanzeiger sowie in den Amtsblättern der drei Landesteile bekanntgegeben.

IV. Sonstige Geschäfte.

§ 30.

Die Staatliche Kreditanstalt kann folgende Geschäfte samt den damit verbundenen Nebengeschäften vornehmen:

1. den Geschäftsverkehr in laufender Rechnung und den Scheckverkehr mit dem Staat, den politischen Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden und den staatlich geregelten Genossenschaften, sowie den Kirchengemeinden und mit den sonstigen öffentlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, sowie mit solchen Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften und rechtsfähigen Gesellschaften, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen,
2. die Aufnahme von Vorschüssen oder Darlehen und die Hingabe von Vorschüssen und Darlehen an öffentliche Kassen sowie an Banken und ähnliche Anstalten,
3. die Beleihung von Hypotheken und Grundschuldbriefen,
4. die Diskontierung, den An- und Verkauf und die Beleihung von Wechseln und wechselfähigen Handelspapieren, sowie von Schuldverschreibungen der Anstalt und sonstigen Wertpapieren, die von der Reichsbank in Klasse I beliehen werden,
5. die Übernahme und Weiterbegebung von Staatsanleihen, von Anleihen der Gemeinden, sonstiger Kommunalverbände, sowie anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Beteiligung an sonstigen Begebungsgeschäften mündelsicherer Werte,
6. den An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung,
7. die Vermittlung von Hypotheken und Grundschulden,
8. die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen, sowie die Vermietung von Schrankfächern.

Die Durchführung dieser Geschäfte und die dabei einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen regelt der Verwaltungsrat, soweit in den Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums nicht anderes bestimmt ist.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann die Hauptversammlung den Geschäftskreis der Staatlichen Kredit-

anstalt erweitern, soweit eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt hierdurch nicht zu besorgen ist.

§ 31.

Der Staatlichen Kreditanstalt kann die Finanzierung besonderer wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Staatsaufgaben übertragen werden, deren Durchführung von den zuständigen Stellen beschlossen ist. Entsprechendes gilt für Verwaltungsaufgaben, welche mit einer solchen Finanzierung verbunden sind. Die näheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium auf gutachtlichen Bericht des Verwaltungsrats.

Für diese Tätigkeit ist die Staatliche Kreditanstalt vom Staat schadlos zu halten.

Ebenso kann eine Gemeinde oder ein sonstiger Kommunalverband oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts der Staatlichen Kreditanstalt die Finanzierung und Durchführung besonderer wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Aufgaben für die Gemeinde oder den sonstigen Kommunalverband oder die Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen angemessene Vergütung übertragen. Der hierbei abzuschließende Vertrag bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

V. Verwaltung und Vermögen.

§ 32.

Die Staatliche Kreditanstalt ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Die von der Direktion innerhalb ihres Geschäftskreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 33.

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

tragbar in jedem Landesteil angeht § 34.

Die Anstalt behält das bisher von der Staatlichen Kreditanstalt als Anstaltsvermögen verwaltete Staatsvermögen einschließlich des Anstaltsgrundstücks und seiner Einrichtung.

Außerdem wird die Staatliche Kreditanstalt von dem Freistaat Oldenburg mit einem Stammvermögen von fünf Millionen Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bar eingezahlt. Das Stammvermögen ist in seinem Bestande zu erhalten. An die Staatskasse sind dafür vom 1. April 1925 an vier vom Hundert Zinsen abzuführen.

§ 35.

Über die Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen trifft der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtags zulässig.

§ 36.

Die Kosten der Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt werden aus der Kasse der Anstalt bestritten.

§ 37.

Die nach Deckung der Verwaltungskosten etwa verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse sind zu verwenden:

1. zur Bildung einer Kursausgleichsmasse.

In diese fließen die einmaligen Zuschläge (§ 16) sowie die Kursgewinne aus dem An- und Verkauf und der Einlösung von Wertpapieren. Sie dient zur Deckung von Kursverlusten.

2. zur Ansammlung einer Darlehnsrücklage mit besonderen Abteilungen für jeden Landesteil.

In diese wird jährlich bis zu $\frac{1}{1000}$ der in Ab-

tragsdarlehen in einem jeden Landesteile angelegten Beträge abgeführt.

3. zur Bildung einer Sicherheitsmasse.

In diese fließt jährlich die Hälfte des nach Abzug der zu 1. und 2. genannten Beträge verbleibenden Restes des Reingewinns.

4. zur Abführung an die Kasse des Freistaats.

§ 38.

Ausfälle im Darlehnsgeschäft sind zunächst von derjenigen Abteilung der Darlehnsrücklage zu tragen, welche für den Landesteil gebildet ist, in dessen Bezirk das Darlehen ausgegeben war. Ist diese Abteilung erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der genannte Landesteil für die Deckung einzutreten.

Sonstige Fehlbeträge werden von der Sicherheitsmasse getragen. Ist diese erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der Freistaat die Deckung zu übernehmen.

§ 39.

Die Anstalt besitzt die dem Staat zustehende Stempel-, Gebühren- und Auslagenfreiheit und genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt.

§ 40.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat geregelt.

II.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend
die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.

1. Allgemeines.

§ 1.

Zur Pflege des hypothekarischen Kredits im Freistaat Oldenburg wird die Landesbodenkreditanstalt Oldenburg errichtet.

Die Landesbodenkreditanstalt Oldenburg ist eine unter Ausschluß jeden Erwerbszwecks lediglich der Volkswohlfahrt dienende öffentlich-rechtliche Anstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen. Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und ihren Gerichtsstand beim Amtsgericht und Landgericht Oldenburg. Sie kann innerhalb des Freistaats Nebenstellen errichten.

Sie bedient sich eines Siegels mit der Umschrift „Landesbodenkreditanstalt Oldenburg“.

§ 2.

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist der Freistaat Oldenburg.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet der Freistaat Oldenburg.

§ 3.

Die Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt Oldenburg wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Kreditanstalt von dem Vorstände geführt.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend

die Staatliche Kreditanstalt, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Ziffer 4 entsprechend auch für die Landesbodenkreditanstalt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt. Das Staatsministerium kann außerordentliche Vorstandsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Zahl der dem Vorstande im Hauptamte angehörenden planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten unterliegt der Genehmigung des Landtags.

§ 4.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt, der Staatlichen Kreditanstalt, der Landessparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

§ 5.

Dem Vorstande werden die erforderlichen Staatsbeamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung. Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Verwaltungsrat geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes und sämtliche Angestellte sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

Für die nicht dem Vorstande angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorstand die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.

Das Staatsministerium kann Beamte der Landesbodenkreditanstalt zur Staatlichen Kreditanstalt, zur Landessparkasse und zur Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt und Beamte dieser Anstalten zur Landesbodenkreditanstalt versetzen.

§ 6.

Das Staatsministerium kann den Vorstandsmitgliedern und den Beamten, die die Staatsprüfung für den mittleren Justiz-, Verwaltungs-, Kassen- oder Anstaltsdienst abgelegt haben, die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren für die Landesbodenkreditanstalt erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

§ 7.

Die Landesbodenkreditanstalt kann mit der Staatlichen Kreditanstalt, mit der Landessparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vereinbaren, daß diese die Durchführung bestimmter Aufgaben für die Landesbodenkreditanstalt übernehmen oder daß die Landesbodenkreditanstalt die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

II. Darlehen.

§ 8.

Die Landesbodenkreditanstalt gewährt im Bereich des Freistaats Oldenburg verzinsliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darlehen an Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte.

Der Vorstand kann mit dem Darlehensnehmer vereinbaren, daß die Auszahlung und die Rückzahlung der Dar-

lehen in Landespfandbriefen (§ 21) zu erfolgen hat oder erfolgen darf.

§ 9.

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Verwaltungsrats von dem Vorstande bestimmt. Er kann für Darlehen, die zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind sowie nach der Art des Schuldners, nach der bestellten Sicherheit und nach den Rückzahlungsbedingungen verschieden hoch bemessen werden.

Neben den Zinsen kann ein laufender Geschäftskostenbeitrag festgesetzt werden.

§ 10.

Neben den Zinsen und dem etwaigen laufenden Geschäftskostenbeitrag ist zur Abtragung des Kapitals ein Betrag zu erheben, der bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens 1 v. H. und im übrigen mindestens $\frac{1}{2}$ v. H. des ursprünglichen Kapitals betragen muß. Höhere Abtragsätze können durch Vereinbarung zwischen dem Vorstande und dem Schuldner bestimmt und abgeändert werden.

Der Vorstand kann nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrats mit dem Schuldner vereinbaren, daß Abtragszahlungen zur Deckung von Lebensversicherungsprämien an die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg abgeführt werden und die entsprechende Versicherungssumme zur Tilgung des Darlehens verwandt wird.

§ 11.

Die Jahresleistung ist für die ganze Dauer des Darlehensverhältnisses die gleiche. Sie wird aus den Zinsen, dem laufenden Geschäftskostenbeitrag und dem Abtragsätze nach dem ursprünglichen Betrage des Darlehens berechnet. Zur Kapitalstilgung wird derjenige Teil der Jahresleistung verwendet, der nach Abzug der jeweils für das noch nicht ab-

getragene Kapital zu berechnenden Zinsen und des etwaig laufenden Geschäftskostenbeitrages übrig bleibt.

In besonderen Fällen kann eine andere Art der Rückzahlung vereinbart, auch kann der Verwaltungskostenbeitrag getrennt von der übrigen Jahresleistung erhoben werden.

§ 12.

Neben den Zinsen, dem laufenden Geschäftskostenbeitrag und den Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben oder Abschlußgebühren berechnen, die von dem Vorstände nach Anweisung des Verwaltungsrats festgesetzt werden.

§ 13.

Die Jahresleistung (§ 11) und der Zuschlag (§ 12), soweit dieser nicht sogleich bei der Auszahlung des Darlehns entrichtet ist, sind halbjährlich zu den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zu entrichten.

Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens 3 Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den Zuschlag (§ 12) mindestens in demjenigen Betrag erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden mußte.

§ 14.

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten haben für das Darlehen und die Nebenleistungen Sicherheit durch eine Hypothek oder Grundschuld auf einem Grundstück oder durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht zu leisten.

Das Darlehen darf mit Einschluß der vorgehenden Lasten 60 v. H des Wertes der für die Hypothek oder Grundschuld haftenden Grundstücke nicht übersteigen. Die Beleihung kann jedoch in bestimmten Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedlung und zur Herstellung von Einzel-Kleinwohnungen, mit Genehmigung

des Verwaltungsrats bis zu 75 v. H. des Wertes des Grundstücks ausgedehnt werden.

Ist eine Reallast Bestandteil des zu verpfändenden Grundstücks, so kann ihr Kapitalwert bis zum vollen Betrage bei der Beleihung berücksichtigt werden, wenn er nicht mehr als 60 v. H. des Wertes des für die Reallast haftenden Grundstücks beträgt.

Durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht kann nur insoweit Sicherheit geleistet werden, als die Hypothek den Vorschriften für die Anlegung von Mündelgeld entspricht.

Nähere Vorschriften trifft das Staatsministerium in den Ausführungsbestimmungen.

§ 15.

Die für die Landesbodenkreditanstalt im Grundbuch vorzunehmenden Eintragungen sowie die Löschungen der für sie vorgenommenen Eintragungen erfolgen gebührenfrei.

§ 16.

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehnsgesuche, insbesondere der von der Anstalt veranlaßten Abschätzungen der zur Verpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Verzicht leistet, so kann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehens erhoben werden. Das gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von dem Vorstande zur Erledigung der Angelegenheit gesetzte letzte Frist unbenuzt verstreichen läßt.

§ 17.

Die Anstalt ist zur Ablehnung von Darlehnsgesuchen ohne Angabe von Gründen berechtigt.

§ 18.

Die Darlehnsnehmer der Anstalt haben die Unterpfandstücke in gutem Stande zu erhalten.

Die Anstalt hat das Recht, sich über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Pfandstücke in geeigneter Weise zu vergewissern. Die Schuldner sind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten und auf Verlangen die ordnungsmäßige Unterhaltung durch Bescheinigung einer Behörde oder einer von der Anstalt dazu bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen.

§ 19.

Die gewählten Darlehen sind seitens der Anstalt in der Regel unkündbar. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, das Darlehnsverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen:

1. wenn der Schuldner das Darlehen nicht zu dem von ihm angegebenen Zweck verwendet;
2. wenn der Schuldner seinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung des Vorstandes nicht gehörig und pünktlich nachkommt;
3. wenn der Schuldner die verpfändeten Gebäude ohne Genehmigung des Vorstandes abbrechen läßt;
4. wenn der Schuldner sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, die nach dem Ermessen des Vorstandes die Sicherheit des Darlehens gefährden;
5. wenn über den Pfandgegenstand die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
6. wenn der Schuldner in Konkurs gerät;
7. wenn durch eine von dem Vorstand besonders angeordnete Schätzung festgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehnsrestes und der diesem etwa vorgehenden oder gleichstehenden Lasten die bei

der Bewilligung eingehaltene Beleihungsgrenze überschreitet;

8. wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück oder Erbbau-recht in andere Hände übergeht;

9. wenn eine für das Darlehen übernommene Bürgschaft oder Gewährleistung zurückgezogen wird.

Zur fristlosen Kündigung ist der Vorstand berechtigt, wenn das dem Schuldner gewährte Darlehen überhaupt nicht oder nicht mit dem bedungenen Range hypothekarisch gesichert ist, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypotheken bestritten wird.

§ 20.

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu kündigen. Der Vorstand kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höchstens 10 Jahre ausgeschlossen werden.

III. Pfandbriefe.

§ 21.

Die Landesbodenkreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für die Darlehensgewährung Geld an und stellt darüber auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (Landespfandbriefe) aus, in denen das Kündigungsrecht des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Landespfandbriefe und bei Herabsetzung des Zinsfußes für höchstens jedesmal 10 Jahre Verzicht geleistet werden.

Den Landespfandbriefen werden Zinscheine und Zins-erneuerungsscheine beigegeben.

Der Ausstellung von Landespfandbriefen steht die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt gleich.

Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger sowie in den Amtsblättern der 3 Landesteile bekanntgegeben.

§ 22.

Die fälligen Zinscheine der Landespfandbriefe werden im Freistaat bei allen staatlichen Kassen mit Einschluß der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg und der Landessparkasse zu Oldenburg und ihren Nebenstellen als Zahlung angenommen und bei den Amtskassen bar eingelöst, soweit ihre Bestände solches gestatten.

§ 23.

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Landespfandbriefe sowie der Eintragungen in das Schuldbuch der Anstalt muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken und Grundschulden von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein. Wenn infolge der Rückzahlung von Hypotheken (Grundschulden) oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung durch Hypotheken (Grundschulden) nicht vollständig vorhanden und die Ergänzung durch andere Hypotheken (Grundschulden) oder die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Landespfandbriefen nicht sofort ausführbar ist, so hat die Anstalt die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Landes mit Einschluß der Schuldverschreibungen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg oder durch bares Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um 5 v. H. unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

IV. Verwaltung und Vermögen.

§ 24.

Die von dem Vorstande innerhalb seines Geschäftskreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 25.

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 26.

Die Landesbodenkreditanstalt wird von dem Freistaat Oldenburg mit einem Stammvermögen von $\frac{1}{2}$ Million Reichsmark ausgestattet. Dieser Betrag wird spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bar eingezahlt. Das Stammvermögen ist in seinem Bestande zu erhalten. An die Staatskasse sind dafür vom Tage der Einzahlung an landesübliche Zinsen zu zahlen, die vom Staatsministerium festgesetzt werden.

Die Landesbodenkreditanstalt kann verfügbares Geld nutzbar machen durch Belegung bei der Staatlichen Kreditanstalt oder durch Ankauf von Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Landes mit Einichluß der Schuldverschreibungen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

§ 27.

Über die Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen trifft der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Im übrigen ist der Erwerb vom Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtags zulässig.

§ 28.

Die Kosten der Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt werden aus der Kasse der Anstalt bestritten.

§ 29.

Die nach Deckung der Verwaltungskosten und der nach § 26 zu zahlenden Zinsen etwa verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse sind zu verwenden:

1. zur Bildung einer Kursausgleichsmasse.

In diese fließen die einmaligen Zuschläge (§ 12) sowie die Kursgewinne aus dem An- und Verkauf und der Einlösung von Wertpapieren. Sie dient zur Deckung von Kursverlusten.

2. zur Ansammlung einer Darlehnsrücklage mit besonderen Abteilungen für jeden Landesteil.

In diese wird jährlich bis zu 1/1000 der in Abtragsdarlehen in einem jeden Landesteil angelegten Beträge abgeführt.

3. zur Bildung einer Sicherheitsmasse.

In diese fließt der Rest des nach Abzug der zu 1. und 2. genannten Beträge verbleibenden Reingewinns. Wenn hiernach die Sicherheitsmasse einen Betrag von 20 v. H. des Bestandes der ausgegebenen Landespfandbriefe erreicht, ist der Überschuß nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums zum Vorteil der Darlehnschuldner zu verwenden.

§ 30.

Ausfälle im Darlehnsgeschäft sind zunächst von derjenigen Abteilung der Darlehnsrücklage zu tragen, welche für den Landesteil gebildet ist, in dessen Bezirk das Darlehen ausgegeben war. Ist diese Abteilung erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der genannte Landesteil für die Deckung einzutreten.

Sonstige Fehlbeträge werden von der Sicherheitsmasse getragen. Ist diese erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der Freistaat die Deckung zu übernehmen.

§ 31.

Die Anstalt besitzt die dem Staat zustehende Stempel-, Gebühren- und Auslagenfreiheit und genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt.

§ 32.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird von dem Verwaltungsrat geregelt.

III.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die
Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zum Betriebe der Lebensversicherung wird die „Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg“ errichtet.

Die Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.

Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und ihren Gerichtsstand bei dem Amtsgericht und dem Landgericht Oldenburg.

Sie bedient sich eines Siegels mit der Umschrift „Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg“.

§ 2.

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist der Freistaat Oldenburg.

Die Ausdehnung des Geschäftsgebietes ist mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässig.

§ 3.

Die Anstalt dient nicht Erwerbszwecken, sondern der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere auch der Verminderung der Verschuldung, Befestigung des Grundbesizes, Selbstmachung der Bevölkerung und Hebung ihres Wohlstandes.

§ 4.

Die Anstalt ist zum Betriebe aller Arten der Lebensversicherung berechtigt.

Sie kann Verträge abschließen, nach denen Rechte des Versicherungsnehmers oder des Versicherten aus einem Lebensversicherungsvertrage auf ein öffentlich rechtliches Kreditinstitut oder eine Sparkasse übertragen werden, wenn das Kreditinstitut oder die Sparkasse dem Versicherungsnehmer gestattet, Tilgungsbeträge, welche er als Darlehensschuldner zu leisten hat, zur Zahlung der Lebensversicherungsprämien zu verwenden.

Die Anstalt kann ferner Verträge abschließen, nach denen Sparkassen Spareinlagen zum Zwecke der Versicherung der Einleger als Lebensversicherungsprämien an die Anstalt abzuführen haben.

§ 5.

Die Anstalt wird dem „Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland“ beitreten.

Der Verwaltungsrat (§ 6) kann dem Verbande einen Teil der Verwaltungsgeschäfte der Anstalt übertragen, insbesondere solche versicherungstechnischer Art.

Ferner ist die Anstalt berechtigt, nach näheren vom Verwaltungsrat zu treffenden Bestimmungen bei dem Verbande und den ihm angeschlossenen Anstalten Rück- und Mitversicherung zu nehmen sowie dem Verbande und den ihm angeschlossenen Anstalten Rück- und Mitversicherung zu gewähren.

Verwaltung der Anstalt.

§ 6.

Die Verwaltung der Anstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Kreditanstalt von dem Vorstande geführt.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Ziffer 4, entsprechend auch für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt.

§ 7.

Von den Beratungen und den Beschlussfassungen des Verwaltungsrats über Angelegenheiten der Anstalt sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, die im Dienst privater Versicherungsunternehmungen stehen oder an deren Verwaltung beteiligt sind. In besonderen Fällen kann das Staatsministerium von dieser Vorschrift befreien.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls der Vorsitzende werden vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt.

Das Staatsministerium kann außerordentliche Vorstandsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten.

Die Zahl der dem Vorstande im Hauptamte angehörenden Staatsbeamten bedarf der Zustimmung des Landtages.



§ 9.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Anstalt, der Staatlichen Kreditanstalt, der Landesbodenkreditanstalt und der Landesparkasse zu Oldenburg von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

§ 10.

Dem Vorstande werden die erforderlichen Staatsbeamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der Beamten wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung.

Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Verwaltungsrat geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch den Vorstand.

Für die nicht dem Vorstande angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorstand die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.

Das Staatsministerium kann Beamte zur Staatlichen Kreditanstalt, Landesbodenkreditanstalt oder zur Landesparkasse zu Oldenburg versetzen.

§ 11.

Das Staatsministerium kann den Mitgliedern oder Beamten der Direktion, die die Prüfung für den Gerichtsschreiber- oder Amtsktuariatsdienst abgelegt haben, die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren zur Anstaltskasse erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

§ 12.

Die Kosten der Verwaltung trägt die Anstalt.

§ 13.

Die Anstalt kann mit der Staatlichen Kreditanstalt, der Landesbodenkreditanstalt oder der Landesiparkasse vereinbaren, daß diese die Durchführung bestimmter Aufgaben für die Anstalt übernehmen oder daß die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

Vermögen der Anstalt.

§ 14.

Die Anstalt wird mit einem Stammkapital von einer Million Reichsmark ausgestattet.

Für diesen Betrag hat die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg der Anstalt ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu geben, das sie auf Erfordern der Anstalt jederzeit ganz oder teilweise einzulösen verpflichtet ist. Die Einlösung kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen des Freistaats erfolgen, die mit den bei ihrer Ausgabe landesüblichen Zinsen auszustatten sind.

Die Anstalt hat dem Freistaat die von ihm gezahlten Zinsen zu vergüten.

§ 15.

Nach Tilgung der gestundeten Zinsen ist die Anstalt jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

§ 16.

Die Zentralkasse gewährt der Anstalt unter Verzicht auf die Rückerstattung eines Zuschusses von 100 000 M für ihre Einrichtung und zum Erwerb von Versicherungsbeständen des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland oder einer der dem Verbande angeschlossenen Anstalten.

§ 17.

Der Verwaltungsrat trifft Bestimmung über die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Unterlagen des Betriebes, insbesondere über die Berechnung und Beordnung der Prämien sicherheitsmasse.

Der Verwaltungsrat beschließt über die Einführung neuer Versicherungsarten.

§ 18.

Auf die Verwaltung und Anlegung der Prämien sicherheitsmasse finden die Vorschriften der §§ 59, 60 und 61 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 sinngemäße Anwendung.

Außerdem erläßt der Verwaltungsrat Anordnungen über die Anlegung der Prämien sicherheitsmasse und des übrigen Vermögens der Anstalt.

§ 19.

Über die Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen trifft der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtags zulässig.

§ 20.

Für die Verbindlichkeiten der Anstalt, insbesondere für die Ansprüche der Versicherten, haftet die Anstalt mit ihrem ganzen Vermögen.

§ 21.

Der Reingewinn, der nach Bildung der Prämien-
sicherheitsmasse verbleibt, ist nach näherer Bestimmung des
Verwaltungsrats ausschließlich zur Bildung weiterer Rück-
lagen und im Interesse der Versicherten zu verwenden.

Die Verwendung der weiteren Rücklagen unterliegt der
Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 22.

Die Anstalt ist durch Verordnung aufzulösen, wenn
angenommen werden muß, daß ihre Verbindlichkeiten ihr
Vermögen übersteigen und eine Wiederherstellung nicht
möglich ist.

§ 23.

Wird die Anstalt nach Maßgabe des § 22 oder sonst
aufgelöst, so bestimmt das Staatsministerium Näheres über
die Abwicklung, und finden hinsichtlich der Ansprüche der
Versicherten und ihres Rechts auf Befriedigung aus der
Prämien-sicherheitsmasse die Ablässe 2 und 3 des § 61 des
Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen
vom 12. Mai 1901 sinngemäße Anwendung.

Wenn im Falle der Auflösung das Vermögen der
Anstalt ihre Verbindlichkeiten übersteigt, sind aus dem Ver-
mögen zunächst die Verbindlichkeiten zu decken. Die alsdann,
sowie nach Verzinsung und Rückzahlung des von der Zentral-
kasse bar eingezahlten Teiles des Stammkapitals noch ver-
bleibenden Mittel werden als besondere Dividende nach
Grundsätzen, die der Verwaltungsrat aufstellt, an die zur
Zeit Versicherten verteilt.

§ 24.

Im Falle der Auflösung der Anstalt sind die unwider-
ruflich bei ihr angestellten Beamten verpflichtet, eine andere
Anstellung im Staatsdienst anzunehmen, wenn ihnen die

Annahme unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und bisherigen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

Im übrigen haftet die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für Ansprüche der Beamten und Angestellten aus ihrem Dienstverhältnis.

§ 25.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr läuft bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres, wenn die Tätigkeit der Anstalt erst nach dem 1. April beginnt.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage zur Kenntnismahme vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat geregelt.

Sonstiges.

§ 26.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch die über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage entschieden wird, ist die Verwaltungsbeschwerde an den Verwaltungsrat gegeben, welcher im Beschwerdewege endgültig entscheidet. Die Verwaltungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich beim Verwaltungsrat einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Außerdem sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrage die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 27.

Die Anstalt kann die Erfüllung ihrer Ansprüche aus Darlehnsbewilligungen durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwingen.

Die von dem Vorstande innerhalb seines Geschäftskreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 28.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit ist die Anstalt berechtigt, die Mitwirkung der Landes- und Gemeindebehörden gegen Erstattung der notwendigen baren Auslagen in Anspruch zu nehmen.

Sie ist ferner berechtigt, das Grundbuch, sowie die Urkunden, auf die im Grundbuch Bezug genommen ist, und die noch nicht erledigten Eintragungsanträge einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften davon zu fordern.

Die Anstalt besitzt die dem Staate zustehende Stempel-, Gebühren- und Auslagenfreiheit und genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt.

§ 29.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den Amtsblättern der Landesteile, in denen die Anstalt tätig ist, sowie in den vom Verwaltungsrat im voraus zu bestimmenden und bekanntzumachenden Tageszeitungen.

IV.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die durch Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse führt den Namen „Landesparkasse zu Oldenburg“.



Sie ist eine Staatsanstalt des Landesteils Oldenburg mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen. Die Verwaltung ihres Vermögens ist von der Staatsfinanzverwaltung getrennt zu halten. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg und bedient sich eines Siegels mit dem Wappen des Freistaats Oldenburg und der Umschrift „Landessparkasse zu Oldenburg“.

Die vom Vorstande innerhalb seines Geschäftskreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 2.

Die Landessparkasse soll zur sicheren und verzinslichen Anlegung von Ersparnissen sowie zur Förderung des Geld- und Kreditverkehrs dienen.

§ 3.

Für die Verbindlichkeiten der Landessparkasse haftet, soweit ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte, der Landesteil Oldenburg.

Die Landessparkasse ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

II. Aufsicht, Vertretung und Verwaltung.

§ 4.

Die Verwaltung der Landessparkasse wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Kreditanstalt von dem Vorstande geführt.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Ziffer 4 entsprechend auch für die Landessparkasse.



Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei oder mehreren weiteren Mitgliedern, von denen eines der leitende Beamte (Direktor) der Landessparkasse sein muß. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt. Das Staatsministerium kann außerordentliche Vorstandsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Zahl der dem Vorstande im Hauptamte angehörenden planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten unterliegt der Genehmigung des Landtags. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Angestellte an anderen Unternehmungen beteiligt sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Landessparkasse, der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg, der Landesbodenkreditanstalt und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

§ 5.

Dem Vorstande werden die erforderlichen Beamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung. Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Verwaltungsrat geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes und sämtliche Angestellte sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

Für die nicht dem Vorstande angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorstand die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.

Das Staatsministerium kann Beamte der Landessparkasse zur Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg, zur Landesbodenkreditanstalt und zur Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt versetzen.

§ 6.

Das Staatsministerium kann den Mitgliedern oder Beamten der Direktion, die die Prüfung für den Gerichtsschreiber- oder Amtsaktuariatsdienst abgelegt haben, die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren für die Landessparkasse erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

§ 7.

Die Kosten der Verwaltung trägt die Landessparkasse.

Die Landessparkasse kann mit der Staatlichen Kreditanstalt, der Landesbodenkreditanstalt oder der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vereinbaren, daß diese die Durchführung bestimmter Aufgaben für die Landessparkasse übernehmen, oder daß die Landessparkasse die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

III. Geschäftsführung.

§ 8.

In der Geschäftsordnung sind Vorschriften über die Einrichtung von Nebenstellen, die Anlegung der Gelder, die Aufnahme der Urkunden und Aufbewahrung der Urkunden,

Wertpapiere und Gelder, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, sowie die Prüfung und Feststellung der Rechnung und die Prüfung der Kassen- und Geschäftsführung zu treffen. Die Geschäftsordnung soll veröffentlicht werden.

§ 9.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Rechnungsabluß ist jährlich bekanntzumachen.

IV. Spareinlagen.

§ 10.

Die Landessparkasse nimmt Spareinlagen in Beträgen von mindestens einer Mark zur Verzinsung an: sie hat jedoch das Recht, unter Umständen die Annahme ganz oder teilweise zu verweigern, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

V. Sparkonten und Sparbücher.

§ 11.

Für jeden Einleger wird ein besonderes, mit einer Nummer versehenes Konto angelegt. Auf dem Konto sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Einlegers, bei Frauen auch deren Mädchenname zu vermerken.

Jeder Einleger erhält ein Sparbuch, dessen Eintragungen mit seinem Konto übereinstimmen. Das Sparbuch enthält einen Abdruck dieses Gesetzes oder seiner wesentlichsten Bestimmungen und ist mit dem Stempel der Landessparkasse zu versehen.

§ 12.

Die Sparbücher werden gleichlautend mit den Kosten in der Weise fortgeführt, daß alle Einzahlungen und alle Rückzahlungen sowie die zugeschriebenen Zinsen darin vermerkt werden. Die Sparbücher sind deshalb bei baren Einzahlungen und Rückzahlungen in der Regel vorzulegen.

Ist das Sparbuch durch einen auf Antrag des Einlegers von der Sparkasse eingetragenen Sperrvermerk zum Zwecke des Überweisungsverkehrs gesperrt, so kann der Einleger über sein Guthaben auch ohne jedesmalige Vorlegung des Sparbuchs durch Überweisung verfügen.

Alle Eintragungen in die Sparbücher werden von dem die Einnahme- oder die Ausgabekasse führenden Beamten mit seiner Namensunterschrift und von dem Gegenbuchführer mit dem Stempel der Landessparkasse versehen. Die Geschäftsordnung kann unter Anordnung anderweitiger Sicherungsmaßnahmen Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 13.

Die in dem Sparbuche und im Falle des § 12 Abs. 2 auf dem Sparkonto verzeichneten Auszahlungen hat der Einleger gegen sich gelten zu lassen.

Die Landessparkasse kann — vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 — jeden, der das Sparbuch vorlegt, als zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt ansehen. Sie kann aber auch die Auszahlung des verlangten Betrages verweigern, bis sich der Inhaber des Buches in einer nach dem Ermessen des Vorstandes genügenden Weise als verfügungsberechtigt ausweist.

§ 14.

Sparbücher, auf die Mündelgelder belegt werden, sind äußerlich als Mündel-sparbücher zu kennzeichnen. Das auf solche Bücher belegte Kapital und die dem Kapital hinzugeschriebenen Zinsen können von dem Vormunde nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts abgehoben werden. Zur Abhebung der Zinsen des letztverfloffenen Kalenderjahres ist diese Genehmigung jedoch nicht erforderlich.

§ 15.

Ein Sparbuch kann auf Antrag des Einlegers bis zu einem bestimmten Zeitpunkte oder bis zum Eintritt eines

bestimmten Ereignisses gesperrt werden. Die Sperrung geschieht durch einen Vermerk in dem Sparbuche und auf dem Konto des Einlegers und hat die Wirkung, daß die Landessparkasse das Guthaben nur nach näherer Bestimmung dieses Vermerks auszahlen darf. Die Sperrung kann sich auf das Hauptgeld allein oder auf das Hauptgeld mit den zuwachsenden Zinsen erstrecken.

§ 16.

Erklärt ein Einleger, daß Zahlungen auf sein Sparbuch nur an eine bestimmt zu bezeichnende Person geleistet werden sollen, so werden das Sparbuch und das Konto des Einlegers mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Rückzahlungen dürfen dann nur nach Bestimmung dieses Vermerks geleistet werden.

§ 17.

Auf Antrag des Buchinhabers wird zu dem Konto ein Kennwort vermerkt. Rückzahlungen dürfen in diesem Falle nur gegen Vorlegung des Sparbuches und Angabe des Kennwortes geleistet werden.

Kann das vermerkte Kennwort nicht angegeben werden, so erfolgen Rückzahlungen nur, wenn der Inhaber des Sparbuches nachweist, daß er derjenige ist, dem das durch das Sparbuch beurkundete Forderungsrecht gegen die Sparkasse zusteht.

VI. Verzinsung der Spareinlagen.

§ 18.

Der Zinsfuß für die Spareinlagen wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 19.

Die Landessparkasse verzinst nur volle Mark. Bei der Berechnung der Zinsen wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet: Bruchteile von Pfennigen bleiben außer Berechnung.

§ 20.

Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Tage und endigt mit dem Tage der Rückzahlung.

§ 21.

Die Zinsen können bei der Rückzahlung des Kapitals oder nach dem Schlusse des Rechnungsjahres gefordert werden.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres nicht abgeforderten Zinsen werden auf dem Konto des Einlegers dem Kapital zugeschrieben. Einer Vorlegung des Sparbuches zum Zwecke der Zinsenzuschreibung bedarf es nicht.

§ 22.

Nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Vorlegung des Sparbuches hört die Verzinsung des Guthabens auf. Der Vorstand hat jedoch vorher den Versuch zu machen, den rechtmäßigen Inhaber des Guthabens durch die zuständige Gemeindebehörde und in sonst geeigneter Weise zu ermitteln. Dieser Versuch ist vor dem Eintritt der Verjährung des Guthabens zu erneuern. Der ermittelte Einleger ist von dem ihm drohenden Nachteil zu benachrichtigen.

VII. Rückzahlung der Spareinlagen.

§ 23.

Die Einlagen werden nebst den angesammelten Zinsen in der Regel ohne vorherige Kündigung sofort bei der Rückforderung ausgezahlt. Die Landesparkasse ist jedoch nicht verpflichtet, auf ein Sparbuch innerhalb 4 Wochen mehr als einmal eine Auszahlung zu leisten, und hat das Recht, für Beträge über 500 *M* eine vorherige Kündigung zu verlangen, und zwar für Beträge bis 1000 *M* mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat, für Beträge bis 2000 *M* mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten und für höhere Beträge mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Bei inneren Unruhen, sowie bei drohender Kriegsgefahr, oder nach erfolgter Mobilmachung, kann mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen die Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zu 6 Monaten für alle Rückzahlungen verlangt werden.

§ 24.

Die Landessparkasse ist befugt, das Guthaben zu kündigen. Drei Monate nach der Kündigung hört die Verzinsung auf.

§ 25.

Bei Auszahlung des ganzen Guthabens ist das Sparbuch an die Kasse zurückzugeben; die Rückgabe gilt als Quittung über den ganzen aus dem Buche sich ergebenden Betrag.

VIII. Überweisung von Sparguthaben.

§ 26.

Auf Antrag bewirkt die Landessparkasse die Überweisung von Sparguthaben an andere öffentliche Sparkassen und die Einziehung von Guthaben aus anderen Sparkassen.

IX. Scheck- und Überweisungsverkehr und Geschäftsverkehr in laufender Rechnung.

§ 27.

Die Landessparkasse kann mit Genehmigung des Staatsministeriums den Scheck- und Überweisungsverkehr und den Geschäftsverkehr in laufender Rechnung betreiben.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sparkonten und Sparbücher (Ziffer V) finden auf den Geschäftsverkehr in laufender Rechnung keine Anwendung.

Der Zinsfuß für Guthaben in laufender Rechnung wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Der Vorstand der Landessparkasse darf jedoch in

Einzelfällen einen anderen als den allgemein festgesetzten Zinsfuß oder besondere Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Diese Vereinbarung ist auf dem Konto zu vermerken.

X. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

§ 28.

Die Sparkasse ist befugt, unter vom Verwaltungsrat festzusetzenden Bedingungen:

1. in den dafür eingerichteten Sicherheitschränken Schließfächer zu vermieten;
2. Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. Die Wertpapiere dürfen nur als offenes Depot mit der Maßgabe niedergelegt werden, daß der Sparer Eigentümer der hinterlegten Papiere bleibt und sie jederzeit zurückfordern kann.

XI. An- und Verkauf von Wertpapieren.

§ 29.

Die Landesparkasse ist berechtigt, für fremde Rechnung Wertpapiere anzukaufen und zu verkaufen.

XII. Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns.

§ 30.

Die Landesparkasse kann mit Genehmigung des Staatsministeriums besondere Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns treffen, insbesondere die Ausgabe von Heimsparbüchern, die Verteilung von Sparprämien und die Einrichtung von Schul-, Fabrik- und Vereinsparkassen usw.

XIII. Arbeitsgemeinschaft mit der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg.

§ 31.

Die Landessparkasse ist berechtigt, in eine Arbeitsgemeinschaft mit der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg einzutreten und auf Antrag der Sparer insbesondere die Prämieeinziehung oder die Abführung der Prämien aus dem Sparguthaben zu vermitteln.

XIV. Andere Geschäftszweige.

§ 32.

Die Landessparkasse besorgt die Einziehung von Forderungen, die Einlösung fälliger Zinsscheine und, soweit das Staatsministerium die Genehmigung dazu erteilt hat, sonstige Aufträge von Banken und ähnlichen Anstalten, mit denen die Landessparkasse in geschäftlichen Beziehungen steht.

XV. Verwaltungskostenbeitrag.

§ 33.

Die Sparkasse kann für bestimmte Leistungen Verwaltungskostenbeiträge nach den vom Verwaltungsrat festzusetzenden Grundsätzen erheben.

XVI. Verfahren bei Verlust eines Sparbuches.

§ 34.

Der Verlust eines Sparbuches ist der Landessparkasse anzuzeigen. Wenn die Nummer des verlorenen Buches dabei angegeben wird oder auf andere Weise ermittelt werden kann, ist der Verlust sofort auf dem Konto des Einlegers zu vermerken.

§ 35.

Vermag der Einleger die Vernichtung des Sparbuches auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Anordnung des Vorstandes ohne weiteres ein neues Buch ausgefertigt.

In allen übrigen Fällen des Verlustes eines Sparbuches fordert der Vorstand, soweit er nicht von vornherein die Kraftloserklärung im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens für erforderlich hält, durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt öffentlich auf, Ansprüche auf das verlorene Sparbuch innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aufruf veröffentlicht ist. Wenn Ansprüche nicht angemeldet werden, ordnet der Vorstand ohne weiteres die Ausfertigung eines neuen Sparbuches oder die Auszahlung des Guthabens an, andernfalls bleibt es seinem Ermessen überlassen, ob ebenso verfahren oder zunächst ein gerichtliches Aufgebotsverfahren verlangt werden soll.

Das gerichtliche Aufgebotsverfahren soll frühestens drei Monate nach der Anmeldung des Verlustes eingeleitet werden. Gerichtskosten sind dafür nicht zu berechnen.

§ 36.

Während des Verfahrens über ein abhandengekommenes Sparbuch werden Zahlungen auf das Guthaben nicht geleistet.

XVII. Vermittlung der Spareinlagen.

§ 37.

Die Vorstände der Gemeinden, in denen sich weder die Hauptstelle noch eine Nebenstelle der Landessparkasse befindet, sind zur Erleichterung des Verkehrs mit der Landessparkasse verpflichtet, die Einlagen und Rückzahlungen sowie die Zinsenzahlung für Einlagen auf Verlangen kostenfrei zu vermitteln.

Diese Verpflichtung kann der Gemeindevorstand mit Zustimmung der Gemeindevertretung dem Gemeinderechnungsführer oder einem anderen geeigneten Gemeindebeamten übertragen.

§ 38.

Die Gemeindevorstände werden die Stellen, von denen Einlagen vermittelt werden, auf Kosten der Landessparkasse äußerlich durch ein Schild als „Annahmestelle der Landessparkasse“ kennzeichnen.

§ 39.

Die Annahmestellen sind ermächtigt, für die Landessparkasse Einlagen gegen vorläufige Bescheinigung in Empfang zu nehmen und Rückzahlungen zu vermitteln. Die erforderlichen Eintragungen in das Sparbuch erfolgen durch die Landessparkasse. Die Einleger haben die eingelieferten Sparbücher binnen vier Wochen von der Annahmestelle wieder abzuholen. Nach weiteren zwei Wochen verliert die vorläufige Bescheinigung über Einlagen ihre Beweiskraft gegen die Landessparkasse. Der Inhaber kann in diesem Falle, wenn der bescheinigte Betrag nicht zur Kasse gekommen ist, seine Ansprüche nur noch gegen den Verwalter der Annahmestelle geltend machen.

Die Annahmestellen sind auch ermächtigt, Kündigungen von Spareinlagen entgegenzunehmen.

§ 40.

Die durch die Vermittlung der Einlagen notwendig erwachsenden Kosten an Porto, Bestellgeld und Versicherungsgebühren für Postsendungen trägt die Landessparkasse.

XVIII. Überschüsse und Rücklage.

§ 41.

Zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes dient die Rücklage (Reservefonds).

§ 42.

Die Rücklage wird aus den nach der Bilanz sich ergebenden Überschüssen gebildet. Solange die Rücklage vier vom Hundert des Einleger-Guthabens nicht erreicht, ist ihr der Reingewinn ganz zuzuführen, danach bis zur Erreichung von fünf vom Hundert des Einleger-Guthabens die Hälfte und weiter, bis die Rücklage sechs vom Hundert erreicht hat, ein Viertel.

§ 43.

Soweit die Überschüsse nicht der Rücklage zufließen müssen, können sie vom Staatsministerium zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Dabei ist darauf zu sehen, daß die Verwendung möglichst den die Landessparkasse benutzenden Bevölkerungsklassen zugute kommt. Eine Übersicht über die Art der Verwendung der Überschüsse wird dem Landtage alljährlich zugehen.

XIX. Sonstiges.

§ 44.

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 45.

Über die Zulässigkeit des Erwerbes von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen trifft der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtages zulässig.

§ 46.

Der Verwaltungsrat kann anordnen, daß

1. alle im Sparverkehr und Geschäftsverkehr in laufender Rechnung geführten Konten, solange sie mit einem Guthaben unter einem zu bestimmenden Mindestbetrage abschließen, nicht verzinst werden,
2. die Sparguthaben und Guthaben in laufender Rechnung sowie die ausstehenden Forderungen auf volle Mark nach unten abgerundet werden,
3. bei Ein- und Auszahlungen Beträge unter einer Mark wegfallen und
4. Zinsenbeträge unter einer Mark außer Berechnung bleiben. Die Anordnung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 47.

Alljährlich ist über den Vermögensstand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtag vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat geregelt.

1925
Nr. 191

Gesetzblatt

Freistaat Oldenburg Landesblatt Oldenburg

Oldenburg, den 11. Juli 1925. 128. Band.

Inhalt:

Nr. 191. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1925
über die Durchführung des Wahlrechtsabänderungsgesetzes.

Nr. 191.

Verordnung des Staatsministeriums über die Durchführung des
Wahlrechtsabänderungsgesetzes.
Oldenburg, den 7. Juli 1925.

Auf Grund der zweiten Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über die Abänderung öffentlicher Lotterien vom
2. Juli 1925 (R.O. Bl. I S. 248) wird für die Abänderung der
Wahlverordnungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer
öffentlicher Körperschaften des Freistaats folgendes verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.
Aufträge auf Grund des Gesetzes über die Abänderung
öffentlicher Lotterien vom 2. Juli 1925 können gegen die
Gemeindeverbände oder sonstige öffentlich-rechtliche
Körperschaften nur in dem Umfang geltend gemacht werden,
bis in ihrer Verordnung noch nichts anderes zur Durch-
führung dieses Gesetzes zu ersetzenden Vorschriften anzu-
nehmen. Der jeweilige Nachweis ist anzuschließen.

Die Kosten der Lotterienabänderung sind nicht
auf die Kosten der Lotterienabänderung zu setzen, sondern
auf die Kosten der Lotterienabänderung zu setzen.



Im übrigen ist der Erwerb von Geschäftsanteilen mit Genehmigung des Aufsichtsrats und des Vorstandes zulässig.

§ 44.

Der Verwaltungsrat kann anordnen, daß

1. alle im Sparverkehr und Geschäftverkehr laufende Rechnung geführten Konten, solange sie mit einem Guthaben unter einem zu bestimmenden Höchstbetrage verbleiben, nicht verzinst werden,
2. die Sparguthaben und Forderungen in bestimmter Höhe und die ausstehenden Verbindlichkeiten auf volle Höhe nach unten abgerundet werden,
3. bei Ein- und Auszahlungen Einträge unter einer bestimmten Höhe verfallen und
4. Einlagen unter einer bestimmten Höhe nicht berücksichtigt werden. Die Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

Änderungen in der Verwaltung des Vereins sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und dem Vorstande vorzulegen.

Die Bestellung der Beamten und Angestellten des Vereins wird dem Verwaltungsrat vorbehalten.

